

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Fürstlich Mecklenburgsche Verordnung, Wie Die Fürstl. Post-Bedienten/ bey der hin- und wieder einreissenden/ und an verschiene[n] Orten schon Würcklich sich geusserten Contagion, biß zu weiterer Verordnung sich zu verhalten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1738?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868888044>

Druck Freier  Zugang



Wo. 1712

Fürstlich Mecklenburgische Verordnung,

Wie

Die Fürstl. Post-Bedienten/ bey der Hin-
und wieder einreisenden/ und an verschiene[n] Orten
schon Wärclich sich geuufferten Contagion, biß zu
weiterer Verordnung sich zu verhalten.

I.



19 10
Somit man der bey denen Postenan-
kommenden Paquete desto sicherer
seyn könne/ so sollen hinführo in denen
Post-Ämtern / keine Sachen und
Waaren zur Post auff- und angenom-
men/ und anderwärts verschicket wer-
den/ es sey denn/ daß der Aufgeber an Eydesstatt vor-
her aussage/ was vor Waaren und Sachen darin vor-
handen/ und woher ihm solche zugekommen/ vornehm-
lich aber/ daß er versichern könne/ daß solche an keinen
verdächtigen oder inficirten Orten gewesen/ welches
sodann die Postmeister jedes Orts in den Carten und
Fracht.

MK - 4060. (32.) ²⁴

Fracht · Zetteln/ den Nahmen des Aufgebers aber in dem Post · Buch/ auff ihre Pflichte richtig zu notiren/ und denen Aufgebern/ dabey zubeuten haben/ daß im Fall ihr angeben/ bey visitirung des Paquets/ auch nur in einem Stück falsch befunden würde/ nicht nur dasselbe allsofort sollte confisciret oder verbrant/ sondern auch über das der Aufgeber mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

2.

Es sollen auch die Post · Aemter/ so mit der March und Pommern grenzen/ die benachbarte Post · Aemter ersuchen/ es mit ihren Paqueten gleichgestalt zu halten/ widerigensals selbige nicht würden weiter fortsondern ihnen zurück gesand werden.

3.

Im fall auch die Postmeister oder Post · Bedienten gnugsame indicia oder Nachricht haben/ daß das aufgegebene Paquet, unerachtet des Aufgebers oder des benachbarten Postmeisters Aussage und Versicherung/ unrichtig und verdächtig sey/ solchen fals stebet diesseitigem Postmeister frey/ wann die Gefahr pressant oder Augenscheinlich/ mit vorbewust der Gerichts · Obrigkeit des Orths/ das Paquet allsofort verbrennen zu lassen; Da es aber Zweifelhaft/ die in loco aufgegebene Paquete bey dem Magistrat zu deponiren/ und die Fremde dem benachbarten Grenz · Post · Ambt zurück zuschicken.

4. Die



4.

Es soll auch ein jeder Post-Bedienter nicht nur seines Orths sich fleißig erkundigen/ ob etwa an demselben einige ansteckende Krankheiten sich eusern/ sondern auch mit denen Benachbarten und angränzenden deshalb fleißig correspondiren/ und sobald er etwas zuverlässiges in Erfahrung bringet/ solches sowohl dem Post-Ambt schleunig berichten/ als auch dem Magistrat des Orths unverzüglich anzeigen/ keinesweges aber/ ohne Vorwissen und Genehmbaltung der Obrigkeit/ Postilions oder Boten/ an verdächtige Dertzer senden/ oder auch von dannen kommende in die Stadt einbelffen/ sondern die Post-Aembter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orths überlassen/ und keine Passagierer auff die Post nehmen/ oder mit einer ordinären oder extraordinären Post weiter befördern/ bey deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedencken finden sollte.

Lezlich wird allen Fürstl. Post-Bedienten/ hiemit ernstlich befohlen/ sich nach obstehendem Reglement in allen Stücken achtsambst zu achten/ Gegeben Schwerin/ den 30. Decembr. 1738.

Christian Sudewig.



Es soll auch ein jeder Buchhändler nicht nur
keiner Art die Rechte zu wissen, sondern auch
den Unterschied zwischen dem Buchhändler und
dem Buchbesitzer zu verstehen, und zu wissen, dass
das Recht der Buchhändler, das Buch zu drucken,
nicht das Recht des Buchbesizers ist, das Buch zu
verkaufen, sondern das Recht des Buchhändlers,
das Buch zu drucken, und das Recht des Buchbesizers,
das Buch zu kaufen. Das Recht des Buchhändlers,
das Buch zu drucken, ist ein Recht, das ihm
durch die Gesetzgebung verliehen ist, und das
Recht des Buchbesizers, das Buch zu kaufen, ist
ein Recht, das ihm durch den Verkauf verliehen
ist. Das Recht des Buchhändlers, das Buch zu
drucken, ist ein Recht, das ihm durch die
Gesetzgebung verliehen ist, und das Recht des
Buchbesizers, das Buch zu kaufen, ist ein
Recht, das ihm durch den Verkauf verliehen
ist.

Es soll auch ein jeder Buchhändler nicht nur
keiner Art die Rechte zu wissen, sondern auch
den Unterschied zwischen dem Buchhändler und
dem Buchbesitzer zu verstehen, und zu wissen, dass
das Recht der Buchhändler, das Buch zu drucken,
nicht das Recht des Buchbesizers ist, das Buch zu
verkaufen, sondern das Recht des Buchhändlers,
das Buch zu drucken, und das Recht des Buchbesizers,
das Buch zu kaufen. Das Recht des Buchhändlers,
das Buch zu drucken, ist ein Recht, das ihm
durch die Gesetzgebung verliehen ist, und das
Recht des Buchbesizers, das Buch zu kaufen, ist
ein Recht, das ihm durch den Verkauf verliehen
ist.

Recht des Buchhändlers



4.

Es soll auch ein jeder Post-Bedienter nicht nur seines Orths sich fleißig erkundigen/ ob etwa an demselben einige ansteckende Krankheiten sich eusern/ sondern auch mit denen Benachbarten und angränzenden deshalb fleißig correspondiren/ und sobald er etwas zuverlässiges in Erfahrung bringet/ solches sowohl dem Post-Ambt schleunig berichten/ als auch dem Magistrat des Orths unverzüglich anzeigen/ keinesweges aber/ ohne Vorwissen und Genehmbaltung der Obrigkeit/ Postillions oder Boten/ an verdächtige Dertzer senden/ oder auch von dannen kommende in die Stadt einbesseln/ sondern die Post-Aempter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orths überlassen/ und keine Passagierer auff die Post nehmen/ oder mit einer ordinären oder extraordinären Post weiter befördern/ bey deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedencken finden sollte.

Eslich wird allen Fürstl. Post-Bedienten/ hiemit ernstlich befohlen/ sich nach obstehendem Reglement in allen Stücken gehorsambst zu achten/ Gegeben Schwerin/ den 30. Decembr. 1738.

Christian Sudewig.

